

## Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Eckard Graage (CDU) vom 26.10.20

### und Antwort des Senats

**Betr.:** Vereinsverbote in Hamburg

**Einleitung für die Fragen:**

*Nach den §§ 1 bis 13 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) kann die nach der Anordnung über Zuständigkeiten im Versammlungsrecht und öffentlichen Vereinsrecht betraute Behörde für Inneres und Sport gegen Vereine, die die Vereinsfreiheit missbrauchen, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes einschreiten und einen Verein verbieten.*

*Ich frage den Senat:*

**Frage 1:** *Wie viele Vereine sind in den Jahren 2019 und 2020 (Stichtag 30.09.2020) jeweils aus welchen Gründen verboten worden und unter welchen Namen sind diese bis zum Verbot aufgetreten?*

**Antwort zu Frage 1:**

Über Vereinsverbote der Behörde für Inneres und Sport als Verbotsbehörde nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsG) hat der Senat zuletzt mit Drs. 22/385 berichtet. Darin sind die Verbote bis zum 31. Dezember 2019 erfasst. Im Übrigen hat die Behörde für Inneres und Sport als Verbotsbehörde nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 VereinsG im abgefragten Zeitraum keine Vereinsverbote verfügt.

**Frage 2:** *Wie hoch war das jeweilige eingezogene Vereinsvermögen der verbotenen Vereine?*

**Antwort zu Frage 2:**

Entfällt.

**Frage 3:** *Welche Maßnahmen von Ordnungsbehörden (zum Beispiel Razzien) hat es in Hamburg im Zusammenhang mit Vereinsverboten durch das Bundesinnenministerium oder andere Länder in den Jahren 2019 und 2020 (Stichtag 30.09.2020) jeweils gegeben?*

**Frage 4:** *Bei welchen Maßnahmen im Zusammenhang mit Vereinsverboten durch das Bundesinnenministerium oder andere Länder (zum Beispiel gegen die Reichsbürgervereinigung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ im März 2020 oder die rechtsextremistischen Organisationen „Combat 18“ beziehungsweise „Nordadler“ im Januar beziehungsweise Juni 2020) haben das Landesamt für Verfassungsschutz oder die Polizei Hamburg unterstützt beziehungsweise Amtshilfe geleistet?*

**Antwort zu Fragen 3 und 4:**

Das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg (LfV) übermittelte dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im Zusammenhang mit dem Betätigungsverbot gegen die islamistische Hizb Allah einen Erkenntnisvermerk. Im Übrigen siehe Drs. 21/16884. Darüber hinaus sind in den Jahren 2019 und 2020 keine Maßnahmen im Sinne der Fragestellung durchgeführt worden.

**Frage 5:** *Welche Überlegungen bestehen hinsichtlich eines Vereinsverbotes des Islamischen Zentrums Hamburg e.V. (IZH), das auch in jüngerer Vergangenheit wegen einer Solidarisierung mit der radikal-islamistischen Terrororganisation Hisbollah und Widersprüchen zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung aufgefallen ist?*

**Antwort zu Frage 5:**

Vereinsverbote werden jeweils erwogen, wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass ein konkreter Verein sich in einer Art und Weise betätigt, die die Voraussetzungen für ein Vereinsverbot rechtfertigen. Zu etwaigen Verbotsüberlegungen äußert sich der Senat generell nicht, unabhängig davon, ob hierzu im Einzelfall überhaupt ein Anlass besteht, da andernfalls der Erfolg solcher Maßnahmen gefährdet werden würde.

**Frage 6:** *Welche sonstigen Maßnahmen, die über ein „aufmerksames Verfolgen“ der Entwicklungen des IZH hinausgehen, wurden im Jahre 2020 ergriffen?*

**Antwort zu Frage 6:**

Das LfV Hamburg setzt die Beobachtung des Islamischen Zentrums Hamburg e.V. (IZH) im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenstellung fort und berichtet in geeigneter Form Senat und Öffentlichkeit. Im Übrigen siehe Antwort zu 5.